

Haus- und Eislaufordnung für das Eisstadion Weiden i. d. OPf. i. d. F. vom 10.11.2008

Die Stadt Weiden i.d.OPf. – Stadtwerke – erlässt für die Benutzung des Eisstadion Weiden i. d. OPf. nachstehende Allgemeine Bedingungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Allgemeinen Bedingungen dienen der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung sowie der Ruhe und Erholung unserer Gäste. Es ist alles zu unterlassen, was das Wohlbefinden unserer Gäste und die Arbeit unserer Mitarbeiter beeinträchtigen könnte.
- 1.2. Die Allgemeinen Bedingungen sind für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebshaftung erlassenen Anordnungen an. Bei Sonderveranstaltungen können abweichend von den Allgemeinen Bedingungen Ausnahmen zugelassen werden.
- 1.3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung, haftet der Gast für die entstehenden Kosten.
- 1.4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5. Das Rauchen ist im Eisstadion nur im Außenbereich an den dafür bestimmten Plätzen gestattet. Die bereitgestellten Aschenbecher sind zu benutzen.
- 1.6. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen. Auf Mülltrennung ist zu achten.
- 1.7. Das Personal des Eisstadion übt gegenüber allen Besuchern und Besucherinnen das Hausrecht aus. Gäste die gegen die Allgemeinen Bedingungen verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Widersetzung oder grobe Verstöße können Strafanzeigen nach sich ziehen.
- 1.8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der aufsichtführende Eismeister oder das Personal des Eisstadion entgegen.
- 1.9. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über Fundgegenstände wird nach gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.10. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
- 1.11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
- 1.12. Eine gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich des Eisstadion, insbesondere die Erteilung von Eislaufunterricht bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadtwerke.
- 1.13. Das Rechtsverhältnis zwischen Gast und Betreiber ist ausschließlich privatrechtlich.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1. Die Dauer der Eissaison und die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben.
- 2.2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Eisstadion oder Teile davon bei Bedarf oder begründetem Anlass einschränken. Ein Ersatz wird hier nicht geleistet.
- 2.3. Die für das Eisstadion festgesetzten Eintrittspreise ergeben sich aus dem geltenden Preisblatt. Dieses ist Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen.
- 2.4. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden.

- 2.5. Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet.
- 2.6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, wird die Benutzung nur in Begleitung einer geeigneten Person empfohlen.
- 2.7. Jeder Eislaufgast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechenden Leistungen sein. Bei Benutzung des Eisstadion ohne gültige Eintrittskarte, ist ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- 2.8. Das Eisstadion dient auch Vereinen, Schulen und geschlossenen Gruppen für zweckbestimmten Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb. Die Benutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur zu den von den Stadtwerken Weiden i.d.OPf. festgelegten Zeiten und Bedingungen möglich, sofern hierdurch Benutzungsbeschränkungen für die übrigen Eislaufgäste eintreten können. Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Zeiten besteht nicht.

3. Haftung

- 3.1. Die Besucher und Besucherinnen benutzen alle Einrichtungen des Eisstadion auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Eisstadion und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 3.2. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen innerhalb oder außerhalb der Umkleidekabinen oder Wertschränke wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für die auf den Stellplätzen des Eisstadion abgestellten Fahrzeuge.
- 3.3. Die Eislaufgäste sind für das Verschließen der Wertfächer, sowie für die Aufbewahrung der Schlüssel selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels ist ein Betrag in Höhe von brutto 15,00 € zu entrichten.
- 3.4. Der Benutzer hält den Betreiber von etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der ihnen vom Benutzer zugefügten Schäden mittelbar oder unmittelbar gegen den Betreiber geltend machen können.
- 3.5. Der Benutzer haftet dem Betreiber für alle anlässlich der Benutzung verursachten Schäden.
- 3.6. Der Betreiber haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden in Bereichen, die zur gewerblichen Nutzung verpachtet sind und deshalb die Haftung anderen obliegt.

4. Benutzung des Eisstadion

- 4.1. Die jährliche Betriebszeit und die täglichen Öffnungszeiten werden vom Betreiber festgelegt. Der Beginn und das Ende der Betriebszeit wird eine angemessene Zeit vorher bekannt gegeben.
- 4.2. Die Eislaufzeit richtet sich nach der angegebenen Öffnungszeit für einen öffentlichen Eislauf. 15 Minuten nach Beendigung des öffentlichen Eislaufs ist das Eisstadion wieder zu verlassen.
- 4.3. Die Benutzung des Eisstadions umfasst die Nutzung der Eisfläche im Innen- oder Außenbereich, die Flächen für Zuschauer sowie die Verkehrsflächen für Personen und Fahrzeuge.
- 4.4. Die Benutzung des Eisstadions kann auch die Nutzung der Eisfläche im Innen- oder Außenbereich, die Flächen für Zuschauer sowie die Verkehrsflächen für Personen und Fahrzeuge an Veranstalter und geschlossene Gruppen zum Trainings-, Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb umfassen.

5. Spezielle Eislaufordnung

Beim öffentlichen Eislauf ist es insbesondere nicht gestattet,

- 5.1. eine Lauftechnik zu verwenden, die andere Benutzer besonders gefährdet wie z. B. Schnell- und Kettenlaufen, Fangspiele, Hakenreißen etc.
- 5.2. entgegen der allgemeinen Laufrichtung zu fahren.
- 5.3. die Eisflächen ohne Schlittschuhe zu betreten.

- 5.4. das Werfen von Schneebällen oder anderen Gegenständen.
- 5.5. das Rauchen im gesamten Innenbereich.
- 5.6. das Mitnehmen von Stöcken, Schirmen und zerbrechlichen oder splitternden Gegenständen (z. B. Flaschen etc.) auf die Eisfläche mit Ausnahme von Brillen.
- 5.7. das Mitbringen von sperrigen Gegenständen oder Tieren.
- 5.8. Schlittschuhe auf der Eisfläche aus- oder anzuziehen.
- 5.9. das Sitzen auf oder das Übersteigen der Eislaufbände.
- 5.10. das Abbrennen, Werfen oder die sonstige Benutzung von Feuerwerkskörpern.
- 5.11. Absperrungen auf der Eisfläche nicht zu beachten oder sie zu beschädigen.
- 5.12. andere durch Herumstehen in größeren Gruppen zu behindern.
- 5.13. das Mitbringen und die Benutzung von FCKW-haltigen Fanfaren.

6. Inkrafttreten und Gerichtsstand

- 6.1. Die Allgemeinen Bedingungen treten einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Allgemeinen Bedingungen außer Kraft.
- 6.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Weiden i.d.OPf.

Bekanntmachung:

ABI Nr. 21 vom 17.11.2008